

Befangenheit der Bundesrichterinnen Kessal-Wulf und König bei der Ablehnung eines Eilantrags gegen § 217 StGB

Prof. Dr. Wolfgang Klosterhalfen, In der Donk 30, 40599 Düsseldorf, 11.2.2019

wk@reimbibel.de

www.reimbibel.de/Richterliche-Befangenheit-Eilantrag-217-StGB.pdf

Der Ende 2015 vom 18. Deutschen Bundestag mit 360 gegen 233 Stimmen verabschiedete § 217 StGB zwingt gemeinsam mit § 216 StGB (Verbot der Tötung auf Verlangen) und berufsrechtlichen Suizidhilfe-Verboten Menschen dazu, am Ende ihres Lebens gegen ihren Willen weiter zu leben und weiter zu leiden oder vorzeitig und einsam zu einer brutalen und auch andere Menschen unnötig schädigenden Suizidmethode zu greifen. Wegen seines äußerst fraglichen Nutzens und seiner fürchterlichen Folgen für die vielen Bürger, die ihr Leiden vor dem Tod mit ärztlicher Hilfe abkürzen wollen, halte ich dieses faschistoide Schandgesetz für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit: <https://bit.ly/2KqWRoF>.

Liberal und human eingestellte Bürger hoffen nun darauf, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) § 217 für verfassungswidrig erklärt. Es gibt jedoch deutliche Anzeichen dafür, dass nach der Bundesregierung (vor allem Gesundheitsminister Gröhe und Kanzlerin Merkel), dem von konservativen Christen dominierten Bundestag (s. www.reimbibel.de/217c.htm), dem Bundesrat (der § 217 durchgewinkt hat) und Bundespräsident Gauck (s. www.reimbibel.de/F1.pdf) auch das hochangesehene BVerfG nicht das Selbstbestimmungsrecht am Lebensende verteidigen, sondern sich auf die Seite der Kirchen stellen wird.

Der kirchennahe Bundesrichter Peter Müller ist bereits wegen der Besorgnis der Befangenheit von den Verfahren zu den noch laufenden elf Verfassungsbeschwerden gegen § 217 gemäß § 18 Bundesverfassungsgerichtsgesetz <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/BJNR002430951.html> ausgeschlossen worden: siehe hier <https://bit.ly/2DDt2Q3> und weitere Beschlüsse. Der frühere CDU-Ministerpräsident des Saarlands hatte schon 2006 dem Bundesrat einen Entwurf eines Gesetzes zum Verbot „*der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung*“ vorgelegt <https://bit.ly/2Cz0KaO> und sich auch schon zuvor als Gegner der organisierten Suizidhilfe besonders engagiert.

Für ebenfalls befangen (im Sinne von voreingenommen, parteiisch, nicht objektiv; nicht nach § 18 BVerfGG <https://dejure.org/gesetze/BVerfGG/18.html>) halte ich die Bundesrichter/innen Huber, Kessal-Wulf und König, weil sie am 20.7.2017 als Mitglieder der 2. Kammer des 2. Senats des BVerfG meine Verfassungsbeschwerde gegen § 217 (2 BvR 2507/16, <https://bit.ly/2AD8dCc>) im Widerspruch zu § 93a Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und zu einschlägiger Rechtsprechung des BVerfG nicht zugelassen haben: www.reimbibel.de/217nz.pdf. Die Gefahr, dass ich am Ende meines Lebens professionelle Suizidhilfe benötige, aber wegen § 217 nicht

erhalte, hielt das Gericht nicht für einen ausreichenden Beschwerdegrund. Bisher zugelassen hat das Gericht die Beschwerden von Suizidhelfern, von Ärzten und von Bürgern mit nur noch geringer Lebenserwartung.

Die Bundesrichterinnen Kessal-Wulf und König haben außerdem ihre Befangenheit schon Ende 2015 bei der Ablehnung des Eilantrags von vier Mitgliedern des Vereins „Sterbehilfe Deutschland“ eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Beide haben als Mitglieder der 2. Kammer des 2. Senats gemeinsam mit dem inzwischen ausgeschiedenen Richter Landau bei dieser Entscheidung zum Teil in einer Weise argumentiert, die auf Befangenheit schließen lässt. Dies belegen die folgenden fünf Passagen aus dem Beschluss der Kammer (<https://bit.ly/1XnrsnJ>).

1. Zitat: Zur durch § 217 bedingten Verhinderung *„eines begleiteten Suizids mit Unterstützung des Vereins Sterbehilfe Deutschland e.V.“* stellte das Gericht fest: *„Dabei ist jedoch zum einen zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführer ihren grundsätzlichen Wunsch nach einem begleiteten Suizid in den von ihnen gegenüber dem Verein Sterbehilfe Deutschland e.V. ausgefüllten Fragebögen bereits in einem Zeitraum von Mai 2013 bis Januar 2014 geäußert haben, ohne dass sich seitdem ihr Wunsch aktualisiert hätte.“* Rn. 16

Die Befangenheit der Richterinnen zeigt sich schon allein darin, dass sie problematisieren, dass die Antragsteller immer noch am Leben sind. Es sollte in einer freiheitlichen Demokratie aber legal sein, nicht erst im letzten Moment um professionelle Suizidhilfe zu bitten, sondern eine vorsorgliche Vereinbarung für den Fall der Fälle zu treffen. Zum Beispiel bei Krebserkrankungen ist oft nicht klar, wie lange der Erkrankte noch leben kann und will, bis seine Situation so schlecht wird, dass er die zugesagte Suizidhilfe in Anspruch nehmen möchte. Den Richterinnen scheint das Verständnis dafür zu fehlen, dass die getroffenen Verabredungen zunächst angstreduzierende und lebensverlängernde Wirkungen hatten, weil die Antragsteller nicht mehr in die Lage kommen konnten, gegen ihren Willen weiter leben zu müssen oder ihr Leben vorzeitig mittels einer inhumanen Suizidmethode beenden zu müssen, ehe sie dafür zu schwach wurden.

2.Zitat *„Zum anderen würde eine Fortgeltung des § 217 StGB bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nur zu einem weiteren Aufschub der beabsichtigten Form der begleiteten Selbsttötung führen, die im Falle eines Erfolgs der Verfassungsbeschwerden in der Hauptsache noch realisiert werden könnte. Der Eintritt irreversibler Folgen ist somit nicht zu befürchten.“* Rn. 16

Die Behauptung, irreversible Folgen für die Antragsteller seien bei einer Ablehnung des Eilantrags nicht zu befürchten, halte ich für höchstrichterlichen Schwachsinn. Wer etwas derartig Dummes von sich gibt, sollte nicht ein höchstrichterliches Amt bekleiden dürfen. Der Kammer war ja bekannt, dass sich Verfahren beim BVerfG über Jahre hinziehen können, und die vier Beschwerdeführer hatten vorgetragen, *„wegen*

ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen ernsthaft gewillt zu sein, ihrem Leben unter bestimmten Voraussetzungen in der nahen Zukunft ein Ende zu setzen“. Rn. 4 Bei unvoreingenommener Betrachtung hätte die 2. Kammer daher erkennen müssen, dass den Klägern durch die Ablehnung des Eilantrags ein schwerer Nachteil entstehen konnte. Tatsächlich sind nach Angaben des Beschwerdeführers Helmut Feldmann schon zwei der vier Kläger verstorben: www.bit.ly/2sXLZbx (25.5.2018). Wahrscheinlich ist ihnen dabei durch § 217 ein schwerer Nachteil entstanden, weil sie keinen Zugang zu „*professioneller ärztlicher Unterstützung*“ fanden und gegen ihren Willen weiter leiden oder zu einer inhumanen Suizidmethode greifen mussten.

Über den 2018 verstorbenen Beschwerdeführer Dr. Horst Lanz, der vergeblich beim Bundesamt für Arzneimittel Zugang zu 15 g Natrium-Pentobarbital beantragt hatte, schrieb die Süddeutsche Zeitung laut DGHS am 13.1.2018 (<https://bit.ly/2TJoa2j>):
„Horst Lanz und die anderen, sie stecken derzeit in einer Art bürokratischer Lebendfalle. Alle Wege, die für sie infrage kämen, sind verbaut. Vor einigen Monaten hatte Herr Lanz einen Rückfall, er nahm Schmerzmittel, hatte Halluzinationen, sah Doppelbilder. Er ist seitdem nicht weniger fest entschlossen, die Endphase seiner Krankheit nicht miterleben zu wollen. „Aber im Moment bliebe mir nur der Sprung vom Hochhaus oder vor einen Zug.“ Das will er seinen Mitmenschen nicht antun. Herr Lanz wird wohl noch eine Weile leben müssen.“

3. Zitat: *„Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die von den Beschwerdeführern gewünschte Selbstbestimmung über ihr eigenes Sterben durch eine Fortgeltung des § 217 StGB nicht vollständig verhindert, sondern lediglich hinsichtlich des als Unterstützer in Betracht kommenden Personenkreises beschränkt wird. Selbst die Inanspruchnahme professioneller ärztlicher Unterstützung wäre für die Beschwerdeführer nicht gänzlich ausgeschlossen, sofern der betreffende Helfer nicht das Tatbestandsmerkmal der Geschäftsmäßigkeit erfüllt.“* Rn. 16

Den beiden Richterinnen dürfte bekannt gewesen sein, dass es außer Sterbehilfe Deutschland e.V. hierzulande keine weitere Organisation gab, die ärztliche Suizidhilfe angeboten hat. Der einzige öffentlich bekannte ärztliche Suizidhelfer, Uwe-Christian Arnold, ist inzwischen ebenfalls durch § 217 gehindert, Suizidhilfe zu leisten. Nur in Ausnahmefällen zu Suizidhilfe bereite Ärzte werden den vier Antragstellern nicht bekannt (gewesen) sein. Hinzu kommt das Problem, dass jede aus grundsätzlicher Überzeugung geleistete ärztliche Suizidhilfe als geschäftsmäßig (d.h. auf Wiederholung angelegt) angesehen werden könnte. Außerdem verbieten 17 der 19 Landesärztekammern seit 2011 ihren Mitglieder ganz oder weitgehend, Suizidhilfe zu leisten. Auch dies dürfte der 2. Kammer bekannt gewesen sein. Alten und kranken Menschen ist nicht zuzumuten, sich unter diesen Umständen auf die Suche nach einem einzeln agierenden ärztlichen Suizidhelfer zu machen. Diese Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht sogar schon für die Situation vor den standesrechtlichen Verboten und vor § 217 StGB n.F. vertreten: *„Für den Arzt ist eine Suizidbeihilfe mithin mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. In einer solchen Situation darf die Rechtsordnung den Betroffenen nicht darauf verweisen, einen Arzt*

zu suchen, der bereit ist, diese Risiken einzugehen.“

www.bverwg.de/020317U3C19.15.0 Rn.3

(Es ist üblich, aber Unsinn, von „Suizidbeihilfe“ zu sprechen, denn eine Beihilfe setzt gemäß § 27 StGB eine rechtswidrige Haupttat voraus.)

Die oben zitierte abenteuerliche Argumentation der 2. Kammer verharmlost in schamloser Weise die bedrückende Situation der Antragsteller. Professionelle, aber nicht geschäftsmäßige ärztliche Unterstützung beim Suizid ist angesichts der bestehenden Suizidhilfeverbote eine *contradictio in eo ipso* und Suizidwilligen kaum noch zugänglich.

4. Zitat: *„Für den Fall, dass § 217 StGB außer Vollzug gesetzt würde, ist daher zu besorgen, dass sich insbesondere unter schweren Erkrankungen leidende, auf fremde Hilfe angewiesene Personen, die in weit geringerem Maße als die Beschwerdeführer zu einer selbstbestimmten und reflektierten Entscheidung über das eigene Sterben in der Lage sind, durch die dann fortsetzbaren Angebote geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung zu einem Suizid verleiten lassen könnten.“* Rn. 17

§ 217 ist vom Gesetzgeber mit vorgeschobenen sozialpsychologischen Spekulationen „begründet“ worden, für die es bisher anscheinend weder in Deutschland noch in der Schweiz noch in anderen Ländern empirische Evidenz gibt.

Eine als Tötungsdelikt angesehene Verleitung zum Suizid in zwei Fällen durch Sterbehilfe Deutschland wurde von der Staatsanwaltschaft Hamburg postuliert, aber im Dezember 2015 (also erst kurz nach der Verabschiedung von § 217) vom Landgericht Hamburg und später auch vom Hanseatischen Oberlandesgericht als nicht ausreichend belegt zurückgewiesen. Auch dies dürfte der 2. Kammer bei ihrer Eilentscheidung gegen Feldmann et al. bekannt gewesen sein.

Ein subtiler Einfluss allein schon durch die staatlich tolerierte Existenz von organisierter Suizidhilfe scheint möglich, dürfte aber nur einer von vielen Faktoren sein, die Entscheidungen für oder gegen einen Suizid beeinflussen können. Wenn der Staat kirchliche Einstellungen zum Suizid und zur Suizidhilfe akzeptiert, aber gegen liberale Einstellungen und deren öffentliche Präsenz strafrechtlich vorgeht, greift er in die Handlungs-, Informations-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit ein und verletzt die gebotene weltanschauliche Neutralität.

Nicht entscheidungsfähige Menschen stehen ohnehin unter strafrechtlichem Schutz. Ihnen beim Suizid zu helfen, kann als Tötungsdelikt geahndet werden (s. z.B. die Ermittlungen der Hamburger Staatsanwaltschaft gegen Kusch und Spittler). Und entscheidungsfähigen Personen muss der demokratische Staat das Recht zubilligen, über Zeitpunkt und Art des Sterben – falls prinzipiell möglich – selbst zu bestimmen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall Haas vs. Schweiz am 11.1.2011 festgestellt, dass jedes entscheidungsfähige Individuum gemäß Artikel 8

der Europäischen Konvention der Menschenrechte das Recht hat zu entscheiden, wie und wann es sein Leben beenden will:

<http://www.servat.unibe.ch/dfr/em313220.html> , Rn. 51. Entsprechend heißt es im Pentobarbital-Urteil (Fall Koch) des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.3.2017:

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst auch das Recht eines schwer und unheilbar kranken Menschen, zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, vorausgesetzt, er kann seinen Willen frei bilden und entsprechend handeln.“

<https://www.bverwg.de/020317U3C19.15.0> , Seite 1, Leitsatz 2)

5. Zitat: *„Es ist daher zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei Beschluss des § 217 StGB davon ausgegangen ist, dass eine Entwicklung hin zu einer zunehmenden Verbreitung des assistierten Suizids nicht nur künftig zu befürchten, sondern bereits eingetreten ist. Der Gesetzgeber sieht mit dieser Entwicklung die Gefahr verbunden, dass der „fatale Anschein einer Normalität“ und schlimmstenfalls sogar der sozialen Gebotenheit der Selbsttötung entstehen und dadurch auch Menschen zur Selbsttötung verleitet werden könnten, die dies ohne ein Angebot eines assistierten Suizids aus eigenem Antrieb nicht täten (BTDrucks 18/5373, S. 11 mit weiterem Verweis auf BTDrucks 17/11126, S. 1, 6 und 7). Weder der Vortrag der Beschwerdeführer noch sonstige Anhaltspunkte lassen darauf schließen, dass die tatsächlichen Feststellungen, von denen der Gesetzgeber ausgegangen ist, offensichtlich fehlerhaft sein könnten und die von diesem prognostizierte weitere Entwicklung einer rationalen Grundlage entbehren könnte.“* Rn. 18

Dass die Feststellungen des Gesetzgebers zur Begründung des Gesetzes *„fehlerhaft sein könnten“*, wäre bei weniger richterlicher Befangenheit erkennbar gewesen. Auch wäre die *„prognostizierte weitere Entwicklung“*, wie sie z.B. in der Schweiz stattgefunden hat, nicht negativ bewertet worden. Fraglich erscheint mir auch, ob der Vortrag der Beschwerdeführer tatsächlich nicht die Begründung des Gesetzes hinreichend kritisiert hat. Leider sind die Texte der elf noch laufenden Beschwerden – im Unterschied zur Begründung des Gesetzes im Brand/Griese-Entwurf – nicht im Internet einsehbar. Aus Respekt vor dem BVerfG? Für diese Art von Respekt (ich glaube: Angst) sollte in einer freiheitlichen Demokratie, in der Transparenz essentiell ist, kein Platz sein.

Tatsächlich hat es eine zunehmende Verbreitung des assistierten Suizids in der Schweiz, in den USA und in Deutschland gegeben, und es ist zumindest nicht auszuschließen, dass sich ohne weiteres staatliches Eingreifen diese Entwicklung in Deutschland fortgesetzt hätte. Inakzeptabel und grundgesetzwidrig ist aber, dass die 2. Kammer anscheinend die stark negative Wertung dieser Entwicklung übernommen hat. Diese negative Einstellung zum assistierten Suizid resultiert möglicherweise aus religiösen Vorstellungen (s. die Seiten 5 bis 37 meiner Verfassungsbeschwerde), die Verfassungsrichter zwar privat haben, aber nicht zur Grundlage ihrer richterlichen Entscheidungen machen dürfen.

Leider scheint es vielen Bundesrichtern an der nötigen Distanz zu den Kirchen zu fehlen: www.reimbibel.de/217-StGB-Richter-Kirchen.pdf . Im Falle des § 217 ist zu befürchten, dass sich alle von der CDU/CSU vorgeschlagenen Richter/innen sowie die von der SPD vorgeschlagene Richterin König auf die Seite der Kirchen stellen und nicht die Verfassung, sondern im Endeffekt die absurde und gemeingefährliche religiöse Vorstellung verteidigen werden, dass ein sich verborgen haltender Gott zulässt oder sogar möchte, dass viele Menschen langsam, qualvoll und ohne ärztliche Suizidhilfe sterben. Leider reichen für die Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde gegen § 217 schon vier der acht Stimmen des 2. Senats aus.

Deutschland ist kein Kirchenstaat, aber immer noch ein kirchennaher Staat. Angesichts der Verfilzung von Kirchen, Staat, Medien und finanziellen Interessen ist daher zu befürchten, dass es noch viele Jahre dauern wird, bis der Bundestag den dreist in das intimste Privatleben eingreifenden § 217 StGB abschafft oder durch eine humane Regelung ersetzt.

Weitere kritische Texte von mir und von anderen Autoren zu § 217 StGB sind von dieser Seite aus zu finden: www.reimbibel.de/217.htm .